

## **Haushaltssatzung der Stadt Lütjenburg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2008 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht - folgende Haushaltssatzung erlassen:

<b>§ 1</b>	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird	
	1. im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	<u><b>7.236.000 EUR</b></u>
	in der Ausgabe auf	<u><b>7.236.000 EUR</b></u>
	und	
	2. im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	<u><b>2.813.300 EUR</b></u>
	in der Ausgabe auf	<u><b>2.813.300 EUR</b></u>
	festgesetzt.	
<b>§ 2</b>	Es werden festgesetzt:	
	1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen _____	<u><b>605.000 EUR</b></u>
	2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u><b>0 EUR</b></u>
	3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u><b>0 EUR</b></u>
	4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<u><b>25,49 Stellen</b></u>

§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

270 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4 Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000 Euro**. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5 Die nach § 10 GemHVO veranschlagte Deckungsreserve kann zur Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes je Haushaltsstelle bis zu **1.000 EUR** verwendet werden. Die nach § 82 GO notwendige Genehmigung gilt als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am – entfällt - erteilt.

Lütjenburg, den 17.12.2008

L.S.

gez. Ocker

---

Der Bürgermeister